

A photograph of a person holding a large, open umbrella with a white top half and an orange bottom half. The person is wearing a blue and white plaid jacket. The background is a blurred forest with autumn foliage. The image is partially covered by a large, stylized graphic element consisting of overlapping orange, green, and blue shapes.

Schutzkonzept

Hinschauen, zuhören,
Verantwortung übernehmen

INHALTSVERZEICHNIS

03	VORWORT	12	7. PARTIZIPATION
04	1. KIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN, GRUNDSÄTZLICHES UND BEGRIFFS- BESTIMMUGNEN	13	8. BESCHWERDEWEGE
05	2. LEITBILD	14	9. ANSPRECHPARTNER*INNEN & KOOPERATIONEN
06	3. VERHALTENSKODEX	15	10. INTERVENTIONSPLAN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT
09	4. PERSONALVERANTWORTUNG	16	10. a Was tun bei Beobachtungen und Vermutungen?
10	5. SCHULUNGEN: WISSEN, HALTUNG & VERBINDLICHKEIT	18	11. ANHÄNGE
		18	11.1 Anhang 1
		23	11.2 Anhang 2
		26	11.3 Anhang 3
11	6. PRÄVENTIONSANGEBOTE: ACHTSAMKEIT, SCHUTZ UND STÄRKUNG		

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE UND GRUNDHALTUNG

Dieses Schutzkonzept beruht auf dem „Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 23. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Gesetz legt fest, wie sexualisierte Gewalt verhindert werden soll, wie bei einem Verdacht oder einem Vorfall gehandelt werden muss und welche Unterstützung betroffene Menschen erhalten sollen. Es gilt für die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke sowie für weitere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen.

Unsere Grundhaltung und unser Schutzauftrag

Aus dem christlichen Menschenbild folgt: Jeder Mensch besitzt Würde und hat ein Recht darauf, geschützt zu werden.

Deshalb sollen alle Menschen, die kirchliche Angebote besuchen oder im kirchlichen Bereich tätig sind, vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt Kindern, Jugendlichen, Menschen, die Hilfe und Unterstützung benötigen, sowie Menschen, die von anderen abhängig sind.

Alle, die hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich in der Kirche mitwirken, tragen hierfür Verantwortung. Sie sollen aufmerksam, respektvoll und wertschätzend handeln, persönliche Grenzen achten und so miteinander sprechen, dass die Grenzen anderer Menschen gewahrt werden.

Nähe und Distanz

In der kirchlichen Arbeit können besondere Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Dies gilt beispielsweise in der Kinder- und Jugendarbeit, in Bildungsangeboten, in der Seelsorge und in Beratungssituationen.

Solche Beziehungen erfordern einen besonders verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte innerhalb eines solchen Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnisses sind verboten. Dies wird als Abstinenzgebot bezeichnet.

Alle Mitarbeitenden müssen außerdem respektieren, wie viel Nähe oder Abstand ihr Gegenüber möchte. Persönliche Grenzen müssen gewahrt werden. Dies wird als Abstandsgebot bezeichnet.

Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?

Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn ein unerwünschtes Verhalten mit sexuellem Bezug die Würde eines Menschen verletzt oder verletzen soll.

Sie kann durch Worte, Gesten, Aufforderungen, Berührungen oder andere körperliche Handlungen geschehen. Sie kann auch durch Unterlassen entstehen, wenn jemand verpflichtet ist, eine Gefahr abzuwenden, dies aber nicht tut.

Sexualisierte Gewalt liegt außerdem immer dann vor, wenn eine der im Gesetz ausdrücklich genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Bei Kindern unter 14 Jahren gilt ein sexuell bestimmtes Verhalten ihnen gegenüber immer als unerwünscht. Bei älteren Minderjährigen muss insbesondere berücksichtigt werden, ob sie aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung, ihrer sprachlichen Möglichkeiten oder eines Abhängigkeitsverhältnisses in ihrer sexuellen Selbstbestimmung eingeschränkt sind.

Bei volljährigen Menschen ist besonders auf Situationen zu achten, in denen sie aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands ihren Willen nicht frei bilden oder deutlich äußern können.

Auch Grenzverletzungen und unangemessenes Verhalten, die rechtlich noch nicht als sexualisierte Gewalt gelten, müssen ernst genommen werden. Klare Regeln, Schulungen und eine aufmerksame Haltung sollen dazu beitragen, solche Verhaltensweisen zu verhindern.

HINWEIS

Die jeweils aktuelle Fassung des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ist im kirchlichen Rechtsportal unter www.kirchenrecht-evpfalz.de abrufbar.

2. LEITBILD



Das Leitbild der Evangelischen Jugend der Pfalz führt aus, wie evangelische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz geschieht und unter welchen Prämissen, mit welchen Zielen und Werten sie umgesetzt wird. Das Leitbild der Evangelischen Jugend verpflichtet uns, Kinder und Jugendliche zu schützen und ihre Rechte zu achten.

Dieses Schutzkonzept konkretisiert diesen Auftrag für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Das ganze Leitbild ist nachzulesen unter www.ejpfalz.de/jugendverband/leitbild-und-ordnung/

3. VERHALTENSKODEX

Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend der Pfalz

Bitte lese die folgenden Sätze des Verhaltenskodex aufmerksam durch. Mit dem Abhaken jedes einzelnen Satzes sowie mit Deiner Unterschrift und dem Datum bestätigst Du, dass Du die Inhalte gelesen und verstanden hast und Dich in deiner Tätigkeit verbindlich daran hältst.

1. Nähe, Distanz und Verantwortung

- ☐ Ich respektiere die unterschiedlichen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz von anderen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Ich akzeptiere die persönlichen Grenzen anderer sowie meine eigenen.
- ☐ Ich nehme wahr, dass körperliche Berührungen sensibel sind. Körperkontakt erfolgt nur nach ausdrücklicher Nachfrage und Einwilligung und immer mit der Möglichkeit, diese jederzeit zu beenden (Exit-Möglichkeit).
- ☐ Ich bin mir meiner Rolle als Mitarbeitende*r bzw. Teamer*in bewusst und handle im Rahmen dieser Verantwortung.
- ☐ Ich bin mir bewusst, dass sowohl zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen als auch zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden Machtgefälle bestehen, und gehe damit sensibel und verantwortungsvoll um.
- ☐ Bei Grenzüberschreitungen handle ich entsprechend der Regelungen des Interventionsplanes.

2. Räume, Situationen und Transparenz

- ☐ Ich nutze abgelegene Räume nicht für 1:1-Situationen.
- ☐ Ich vermeide 1:1-Situationen bei An- und Abreise zu und von Veranstaltungen, soweit dies möglich ist. Wenn sie notwendig sind, Sorge ich für Transparenz und informiere eine weitere verantwortliche Person.
- ☐ Ich achte bei der Zusammensetzung des Teams auf eine gemischtgeschlechtliche Konstellation und vermeide nach Möglichkeit eine rein männliche Besetzung. Sollten räumliche Gegebenheiten oder pädagogische Gründe Ausnahmen erforderlich machen, stimme ich dies mit dem Team und den Erziehungsberechtigten ab.
- ☐ Ich beachte die geltende Checkliste für Fahrten und handle entsprechend dieser Vorgaben (Nutzung der Sanitärräume und der Schlafplätze).
- ☐ Ich achte auf die Einhaltung dieser Regeln, bin mir meiner Verantwortung für den Schutzauftrag bewusst und hole mir im Zweifel Unterstützung.



3. Digitale Kommunikation und Medien

- ☐ Ich wähle alle Medien gesetzeskonform, altersgerecht und dem Schutzauftrag angemessen aus.
- ☐ Ich beachte Nähe und Distanz auch im Umgang mit digitalen Medien und digitaler Kommunikation, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten. Ich nehme wahr, dass auch im digitalen Raum 1:1 Situationen entstehen können.
- ☐ Ich kommuniziere im Rahmen meiner Tätigkeit auf Social Media ausschließlich über offizielle Accounts der Evangelischen Jugend der Pfalz bzw. der jeweiligen Zentralstelle, des Dekanats oder der Gemeinde.
- ☐ Ich fotografiere und veröffentliche Ton-, Bild- und Videoaufnahmen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der abgebildeten Person und bei Minderjährigen zusätzlich der Personensorgeberechtigten.
- ☐ Ich fotografiere oder filme andere Personen nicht in un- oder leicht bekleidetem Zustand, Badekleidung oder in Unterwäsche und verbreite diese Inhalte nicht. Ich achte darauf Personen nicht in unwürdigen Posen oder anzüglichen Situationen darzustellen und ich verbreite keine entsprechenden Aufnahmen von mir selbst.
- ☐ Ich beteilige mich nicht an erniedrigenden oder grenzverletzenden Challenges oder Mutproben und initiiere diese nicht. Wenn ich solche Situationen wahrnehme, schreite ich ein.
- ☐ Ich teile, zeige oder produziere keine sexualisierten, pornografischen, gewalttätigen (verbal oder nonverbal), diskriminierenden oder gewaltverherrlichenden Inhalte.
- ☐ Ich achte darauf, dass Gruppenchats immer mit mindestens zwei Mitarbeitenden als Administrator*innen geführt werden.

4. Sprache und Verhalten

- ☐ Ich verzichte auf abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges Verhalten- verbal wie nonverbal, und achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
- ☐ Ich verwende Spitznamen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person.
- ☐ Ich benutze keine Kosenamen gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Mitarbeitenden. Ich wahre Schutzbefohlenen gegenüber, eine angemessene Distanz. Ich verzichte auf Äußerungen in Bezug auf das Aussehen und Erscheinen von Teilnehmenden und Mitarbeiter*innen, sowohl im negativen wie positiven Sinn (z.B. Komplimente). In meiner Sprache und meinem Verhalten achte ich auf Angemessenheit.
- ☐ Ich begegne anderen Menschen wertschätzend und respektvoll.
- ☐ Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber der Teilnehmenden bewusst und trage aktiv zur Förderung eines kollegialen Miteinanders bei.
- ☐ Ich bin bereit, mein eigenes Verhalten und Handeln zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen.

5. Intervention und Handlungssicherheit

- ☐ Ich verpflichte mich, bei Beobachtungen von Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt oder bei einem entsprechenden Verdacht so zu handeln, wie es das Schutzkonzept der Evangelischen Jugend der Pfalz vorsieht und bin bereit mein eigenes Handeln immer wieder kritisch zu reflektieren.
- ☐ Ich kenne die im Schutzkonzept benannten Ansprechpersonen, Meldewege und den Interventionsplan

6. Verbindlichkeit

- ☐ Ich bestätige, dass ich den Verhaltenskodex der Evangelischen Jugend der Pfalz gelesen habe und mich an die darin festgelegten Regeln halte.
- ☐ Ich verpflichte mich, mich in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zu informieren und an angebotenen Schulungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt teilzunehmen.
- ☐ Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und dass gegen mich derzeit kein entsprechendes Ermittlungsverfahren anhängig ist. Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies unverzüglich meiner zuständigen Stelle mitzuteilen.

.....
Name in Durchschrift

.....
Datum, Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

4. PERSONALVERANTWORTUNG



Sorgfältige Personalentscheidungen schützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Grenzverletzungen und Missbrauch. Jede Person, die haupt- und ehrenamtlich mit Schutzbefohlenen arbeitet, trägt Verantwortung, Risiken früh zu erkennen und zu handeln. Daher muss die Auswahl von Mitarbeiter*innen sorgfältig erfolgen, d.h. auch unter dem Aspekt des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. Das gilt für hauptberufliche wie für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

Für beide Gruppen besteht die Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis (eFz) vorzulegen, dessen Einsichtnahme dokumentiert wird. Das eFz ist für Hauptberufliche und für Ehrenamtliche alle fünf Jahre zu erneuern. Ebenso gilt für alle Mitarbeitende die Teilnahme an Präventionsschulungen.

Die Personalverantwortung für Hauptberufliche liegt bei der Landeskirche als Einstellungsträgerin. Bei den Bewerbungsgesprächen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und

jungen Erwachsenen sollen bereits Themen wie Verhaltenskodex, Umgang mit Grenzverletzungen o.ä. angesprochen und thematisiert werden.

Bei den Eignungsgesprächen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll die Auswahlkommission weiterhin breiter aufgestellt sein. Neben der Teilnahme der Fachaufsicht, Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen-Vertretung sind bei Eignungs- und Vorstellungsgesprächen auch Vertreter*innen der sog. Schutzbefohlenen mit einzubeziehen, d.h. Ehrenamtliche aus der regionalen Jugendarbeit bzw. aus dem Jugendverband.

Bereits bei den Vorstellungsgesprächen wird angesprochen, dass eine verpflichtende Unterzeichnung des Verhaltenskodexes eine als Voraussetzung für die Anstellung ist.

Zur Personalverantwortung gehört es auch, dafür zu sorgen, dass Grenzüberschreitungen im Dienst unverzüglich der Meldestelle der Evangelischen Kirche der Pfalz mitzuteilen sind.

5. SCHULUNGEN: WISSEN, HALTUNG & VERBINDLICHKEIT

Ziel und Bedeutung

Schulungen dienen der Sensibilisierung, Qualifizierung und Verantwortungsstärkung aller Personen, die in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Sie vermitteln Wissen zu Grenzachtung, Machtstrukturen und Prävention sexualisierter Gewalt und den Inhalten des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Rechtliche Grundlage

Die Fortbildungsverpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem § 6 Absatz 3 Nummer 5 des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche der Pfalz (2020).

Dort ist festgelegt, dass Einrichtungen² verpflichtet sind, Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt umzusetzen.

Wer muss geschult werden?

Geschult werden alle Personen, die im Rahmen kirchlicher Arbeit Verantwortung tragen oder Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, insbesondere:

- hauptamtliche Mitarbeitende (z. B. Jugendreferent*innen, Gemeindediakon*innen, Pfarrer*innen),
- ehrenamtliche Mitarbeitende (z. B. Teamer*innen der Zentralstellen, Freizeitmitarbeitende, Mitarbeitende der Konfiarbeit),
- Mitglieder von Leitungs- und Entscheidungsgremien (Evangelische Landesjugendvertretung, Sprecher*innenkreis, Honorarkräfte Schultagungen, Teamer*innen Freizeitarbeit),
- Personen mit regelmäßigem oder anlassbezogenem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen.

² Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) sind alle kirchlichen Organisationseinheiten der Evangelischen Kirche der Pfalz, einschließlich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, der Evangelischen Jugend der Pfalz sowie aller weiteren rechtlich selbständigen oder unselbständigen kirchlichen Einrichtungen und deren jeweiligen Leitungsgremien.

Die entsprechenden Bausteine der JuLeiCa-Ausbildung werden für alle Zentralstellen vereinheitlicht und zur Verfügung gestellt. Ebenso müssen Ehrenamtliche ohne JuLeiCa in Sachen Schutz vor sexualisierter Gewalt geschult werden. Die Präventionsschulung für Ehrenamtliche müssen regional (Jugendzentralen, Stadtjugendpfarrämter, GPD) einmal im Jahr angeboten werden.

Dokumentation und Verbindlichkeit

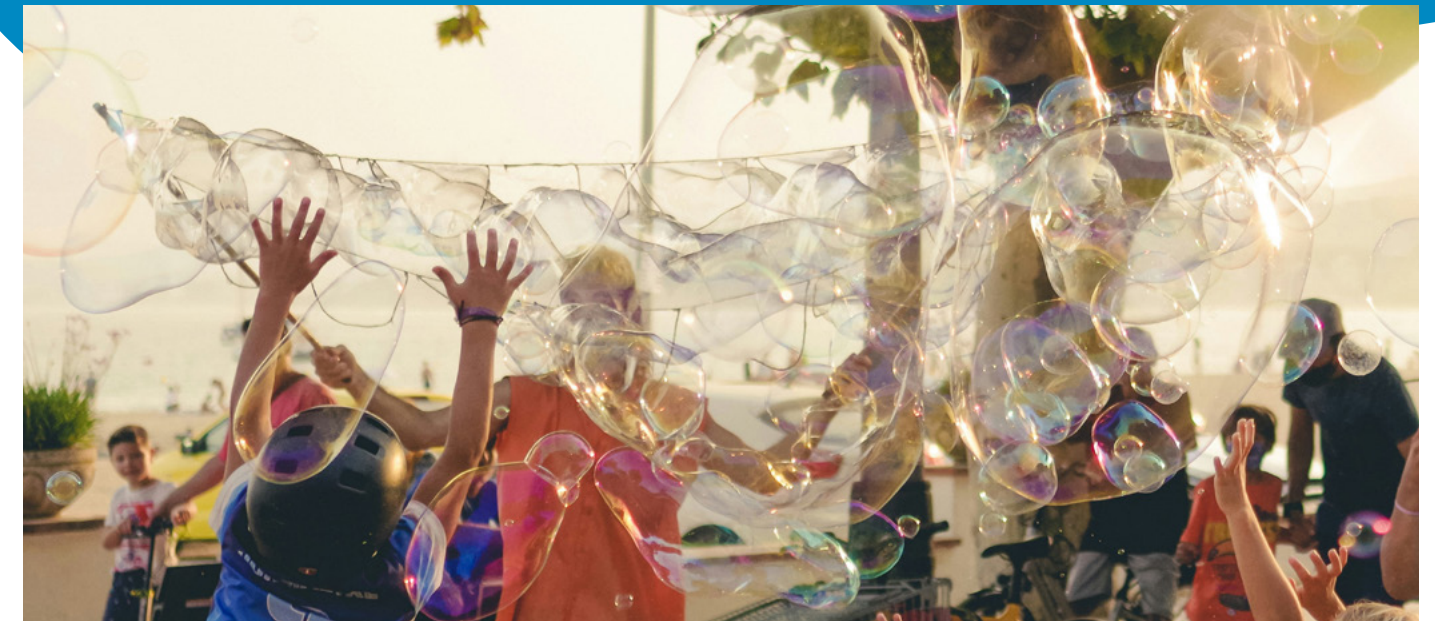
Die Teilnahme von Hauptberuflichen an Schulungen wird durch die jeweilige Dienst- und Fachaufsicht dokumentiert. Für ehrenamtliche Mitarbeitende reicht eine Dokumentation bei der jeweiligen Jugendzentrale.

Alle geschulten Personen bestätigen im Rahmen ihrer Tätigkeit die Kenntnis des Verhaltenskodexes und des Schutzkonzeptes und verpflichten sich zu deren Umsetzung.

Grundprinzipien

1. **Verpflichtend:** Gemäß dem Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).
2. **Kontinuierlich:** Wiederholung mindestens alle 5 Jahre (Refresh).
3. Hauptberufliche werden geschult durch qualifizierte und von vom Landeskirchenrat anerkannte Multiplikator*innen.
4. Ehrenamtliche in der Jugendarbeit werden durch qualifizierte hauptberufliche, pädagogische Personen aus der evangelischen Jugendarbeit geschult.
5. **Praxisnah:** Schulungen konkrete Situationen aus dem Arbeitsalltag aufgreifen und klare Handlungsschritte für den Ernstfall vermitteln. Ziel ist es, den Teilnehmenden Sicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen, Nähe-Distanz-Fragen und Meldewegen zu geben.

6. PRÄVENTIONSANGEBOTE: ACHTSAMKEIT, SCHUTZ UND STÄRKUNG



Ziel und Bedeutung

Präventionsangebote schaffen sichere Räume, stärken Kinder, Jugendliche und Erwachsene und fördern eine Kultur der Achtsamkeit. Sie vermitteln Wissen über Grenzen, Selbstschutz und Hilfsmöglichkeiten und tragen dazu bei, dass sexualisierte Gewalt frühzeitig erkannt und verhindert wird.

Damit ist Prävention in der Jugendarbeit keine einzelne Maßnahme, sondern Teil umfassender Jugendarbeitskonzepte auf allen Ebenen. Ein Präventionsverständnis beinhaltet gleichzeitig die Fähigkeit, Gefährdungen realistisch einzuschätzen, ohne zu sehr zu „behüten“ und das Bewusstsein, dass auch Prävention nicht allmächtig ist.

Für eine gute Prävention sollten verschiedene Bausteine ineinandergreifen.

1. **Schulung aller Mitarbeitenden** (siehe 3. Schulungen).
2. **Prävention beginnt mit Haltung**
Alle Mitarbeitenden müssen wissen, dass Prävention Teil ihrer täglichen Verantwortung ist.
3. **Regelmäßig thematisieren**
Bei Vorbereitungstreffen von Maßnahmen soll sich regelmäßig mit dem Thema auseinandergesetzt werden. Das Thema gehört regelmäßig auf die Tagesordnung von Teamsitzungen, Arbeitskreisen und Leitungsgremien.

4. Empowerment-Angebote für Kinder und Jugendliche

In Gruppen, auf Freizeiten und anderen Aktivitäten wird durch das jeweilige Angebot und die Methodik ein Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen geleistet (nach EKIR Schutzkonzepte praktisch S. 30).

Kinder und Jugendliche sollen lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu verteidigen, sowie die Grenzen anderer zu akzeptieren. Präventionsarbeit befähigt sie, Hilfe zu suchen und über unangenehme Situationen zu sprechen. Nur wenn Kinder und Jugendliche wissen, was (sexualisierte) Gewalt ist und welche Strategien z.B. Täter*innen nutzen, haben sie die Möglichkeit Gewalt zu erkennen und sich Hilfe zu holen. (Der Paritätische S. 38)

Vorschläge für bewährte Programme:

- „Trau dich!“ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- „Mut tut gut!“ (Zartbitter Köln e. V.)
- „Ich bin wichtig!“ (Kirchliche Jugendarbeit)

5. Transparente Leitungsstruktur und funktionierende Beschwerdemöglichkeiten

Für eine umfassende Schutzstrategie ist eine transparente Leitungsstruktur und funktionierende Beschwerdemöglichkeiten wichtig. (siehe 8. Beschwerdewege). Täter*innen nutzen fachliche Unklarheiten und strukturelle Schwächen von Organisationen aller Art für ihre Zwecke aus. (Aus EKIR Schutzkonzepte praktisch S. 30)

7. PARTIZIPATION

Partizipation ist ein zentraler Bestandteil von Prävention und damit ein Grundpfeiler für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der kirchlichen Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sind Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt. Sie sollen erleben, dass ihre Perspektiven, Wünsche und Ideen gehört, ernst genommen und in Entscheidungen einbezogen werden. Dadurch erfahren sie Selbstwirksamkeit und Wertschätzung – beides wesentliche Voraussetzungen für Schutz und persönliches Wohlbefinden. Dieses Erleben Kindern und Jugendlichen möglich zu machen, ist Aufgabe in allen Bereichen der Jugendarbeit.

Auf übergreifender Ebene werden Kinder und Jugendliche durch Dekanatsstrukturen (z.B. Sprecher*innenkreise) – ermutigt, ihre Interessen einzubringen und so die kirchliche Jugendarbeit aktiv mitzugestalten. Die Jugendzentrale übernimmt hierbei eine koordinierende und begleitende Rolle.

Partizipation in der Jugendarbeit bedeutet, Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen, ihnen echte Entscheidungsspielräume eröffnen und Strukturen schaffen, die sie schützen, stärken und befähigen, ihre Rechte aktiv wahrzunehmen.



8. BESCHWERDEWEGE



Ein transparenter, sicherer und leicht zugänglicher Beschwerdeweg ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes. Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende und Ehrenamtliche sollen jederzeit wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten oder andere Formen von Fehlverhalten wahrnehmen oder selbst betroffen sind.

Deshalb sind alle Beschwerdewege auf der zuständigen Homepage und über das Aushängen von Flyer öffentlich zu machen. Bei Freizeiten sind sie bereits im Voraus und während der Freizeit zur Verfügung zu stellen. Generell sind Beschwerdewege und Anlaufstellen in allen Räumen, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, schriftlich auszuhängen. In allen Angeboten sind die Abläufe und Möglichkeiten bekannt und zugänglich zu machen.

Eingehende Beschwerden werden unabhängig, vertraulich und nach dem Interventionsplan bearbeitet. Dabei steht der Schutz der sich beschwerenden Person stets im Vordergrund. Informationen werden ausschließlich an die zuständigen Stellen weitergegeben, um die Privatsphäre der Betroffenen zu wahren.

Zugangswege und Formen der Beschwerde

Beschwerden können auf unterschiedlichen Wegen – je nach Möglichkeiten und Bedarf – eingereicht werden:

- persönlich, telefonisch oder per E-Mail
- über eine anonyme Online-Möglichkeit (QR-Code, beschwerde@ejpfalz.de) - lime-survey
- bei allen Angeboten analog (über eine bereitgestellte „Kummerbox“ und Beschwerdezetteln) vor Ort möglich machen

Haltung und Verantwortung

Eine offene, wertschätzende Haltung gegenüber Kritik und Beschwerden wird aktiv gefördert. Nur dort, wo Kritik willkommen ist, können sichere Räume entstehen. Ziel ist es, die Bereitschaft zur Beschwerde zu stärken und Hemmschwellen abzubauen. Die Sensibilisierung für Rechte und Pflichten sowie die Förderung einer gelebten Beschwerdekultur gehören zu den Aufgaben aller in der Jugendarbeit tätigen Personen.

Eine besondere Verantwortung tragen hierbei die Jugendzentralstellen, Stadtjugendpfarrämter und die Mitarbeiter*innen im Gemeindepädagogischen Dienst (insbesondere im Rahmen von Juleica-Schulungen). Beschwerdeverfahren, Ansprechpersonen und der Umgang mit Hinweisen werden regelmäßig (mind. jährlich) thematisiert.

9. ANSPRECHPARTNER*INNEN UND KOOPERATIONEN

In allen Fragen der Umsetzung („Rollout“), Beratung und Schulung:

Landesjugendpfarramt:

Referat Grundsatzarbeit: Alexander Kurz

☎ Festnetz +49 (0)631 3642 018

✉ kurz@ejpfalz.de

Fachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Ansprechstelle

Die Ansprechstelle berät bei Fragen, Unsicherheiten oder Vermutungen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt. Die Beratung erfolgt vertraulich, auf Wunsch anonym und zunächst ohne automatische Meldung oder weitere Schritte. Ziel ist es, Handlungssicherheit zu geben und gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen.

An die Ansprechstelle können sich Betroffene, Angehörige, Mitarbeitende, Ehrenamtliche sowie alle Personen wenden, die Unterstützung oder eine fachliche Einschätzung wünschen.

Kontakt:

Barbara Hocke

✉ ansprechstelle@evkirchepfalz.de

☎ 06232 667-173

Meldestelle

Die Meldestelle nimmt Hinweise und Meldungen zu Verdachtsfällen oder Vorfällen sexualisierter Gewalt entgegen. Sie prüft die erforderlichen nächsten Schritte, koordiniert das weitere Verfahren und sorgt dafür, dass die notwendigen Interventionsmaßnahmen eingeleitet werden.

Die Meldestelle arbeitet nach den geltenden Interventionsstandards der Evangelischen Kirche der Pfalz und bindet – soweit erforderlich – weitere interne und externe Fachstellen ein.

Kontakt:

Patricia Maria Keil

✉ meldestelle@evkirchepfalz.de

☎ 06232 667-174

EXTERNE BERATUNGSSTELLEN UND HILFESTELLEN (UNABHÄNGIG):

Kinderschutzdienst Neustadt/Bad Dürkheim

📍 Schütt 9

67433 Neustadt

☎ Tel: 06321 354 169

✉ kinderschutzdienst-nw@diakonie-pfalz.de

Insofa (Insoweit erfahrene Fachkraft) der jeweiligen Region

ARADIA e.V. tzz

Notruf und Beratungsstelle für von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch betroffene Frauen und Mädchen Landau

☎ 06341 834 37

🌐 www.aradia-landau.de

Nummer gegen Kummer

Für Kinder und Jugendliche

Kostenlos und anonym

☎ 11 61 11

🌐 www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung

Bundesweites Hilfetelefon

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

☎ 0800 22 555 30

🌐 www.nina-info.de

10. INTERVENTIONSPLAN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT



Für alle Verdachtsfälle, Beobachtungen oder Hinweise auf sexualisierte Gewalt gilt verbindlich der Interventionsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Dieser Interventionsplan ist landeskirchenweit verbindlich und regelt die Meldewege, Zuständigkeiten und Verfahrensschritte bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, insbesondere wenn haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende der Kirche betroffen sind.

Die Evangelische Jugend der Pfalz handelt in allen entsprechenden Fällen nach diesem landeskirchlichen Interventionsplan. Eigene Verfahrensregelungen ergänzen diesen, ersetzen ihn jedoch nicht.

Der Interventionsplan in der jeweils geltenden Fassung ist abrufbar unter:

<https://www.evkirchepfalz.de/sexualisierte-gewalt> 

(Intervention: Wie wir sexualisierte Gewalt verfolgen)

10 A. WAS TUN BEI BEOBACHTUNGEN UND VERMUTUNGEN?

Bei allen genannten Szenarien gelten unterschiedliche Verfahrenswege. Je nach Fallkonstellation ist unterschiedlich zu handeln.

1. Ich vermute eine*n Täter*in in den eigenen Reihen Sexualisierte Gewalt von Hauptberuflichen oder Ehrenamtlichen der Evangelischen Jugend der Pfalz

Generell gilt bei sexualisiertem Verhalten von ehrenamtlichen Mitarbeitenden oder hauptamtlich Tätigen der Interventionsplan der Ev. Kirche der Pfalz. In diesen Fällen ist zwingend die Meldestelle der Landeskirche zu informieren. Im Falle einer Vermutung von übergreifigen Verhalten oder sexualisierter Gewalt in Zusammenhang mit einem Mitarbeitenden ist es wichtig, gemeinsam im Team und nicht alleine zu handeln.

- Ich überlege, worauf sich meine Vermutung begründet. Ich handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!
- Ich dokumentiere den Fall und schreibe das Gehörte, das Gesehene, meine Vermutungen und die nächsten anstehenden Schritte auf. Dazu kann ich den zum Schutzkonzept gehörigen Dokumentationsbogen (Anlage) nutzen.
- Wenn ich ehrenamtlich engagiert bin, ziehe ich den*die zuständige Hauptberufliche*n hinzu, informiere mich über das weitere Vorgehen und übergebe die Verantwortung. Jetzt kann ich mich zurückziehen.
- Als die*der zuständige Hauptberufliche informiere ich die Ansprechpersonen der Evang. Jugend Pfalz oder den*die Landesjugendpfarrer*in. Gemeinsam holen wir uns Unterstützung bei der*dem Beauftragten der Landeskirche oder bei einer unabhängigen Fachstelle. Ich melde den Verdacht bei der Meldestelle der Landeskirche und bespreche die weitere Vorgehensweise.
- Ich informiere auf keinen Fall den*die vermeintliche*n Täter*in oder den*die Verdächtige*n.
- Ich gebe, zum Schutz aller Beteiligten, keine Informationen an die Öffentlichkeit und verweise bei Anfragen auf die Beauftragte*n der Landeskirche.
- Danach ziehe ich mich aus dem weiteren Verfahren zurück und übergebe die Verantwortung an die zuständigen Personen. Ich erkenne und akzeptiere meine Grenzen und Möglichkeiten.



2. Ich beobachte Fehlverhalten.

Sexualisierte Gewalt und sexuell übergreifiges Verhalten unter Kindern und Jugendlichen

Es gilt, den*die Täter*in zügig aus der Maßnahme zu entfernen und damit das Verhalten zu beenden und die betroffene Person zu schützen.

Ich dokumentiere den Fall und schreibe das Gehörte, das Gesehene, meine Vermutungen und die nächsten anstehenden Schritte auf. Dazu kann ich den zum Schutzkonzept gehörigen Dokumentationsbogen nutzen.

Wenn ich ehrenamtlich engagiert bin, ziehe den*die zuständige Hauptberufliche*n hinzu, informiere mich über das weitere Vorgehen und übergebe die Verantwortung. Jetzt kann ich mich zurückziehen.

Die Hauptamtlichen kümmern sich darum, die Erziehungsberechtigten zu informieren. Unterstützung gibt es bei einer unabhängigen Fachstelle wie z.B. der Ansprechstelle der Landeskirche. Die Hauptamtlichen führen folgende Gespräche:

- Übergreifigem Kind kurz mitteilen, dass man gleich mit ihm spricht.
- Mit dem Kind, das übergreifiges Verhalten erlebt hat, sprechen.
- Mit dem Kind sprechen, das sich übergreifig verhalten hat.
- Mit den Erziehungsberechtigten der Kinder sprechen.

3. Ein*e Betroffene*r teilt sich mir mit.

a) Sexualisierte Gewalt im sozialen oder familiären Umfeld der*des Betroffenen

Ich führe ein Gespräch mit der betroffenen Person und unterstütze sie in ihrem weiteren Vorgehen. Ich dokumentiere das Gespräch anhand des Dokumentationsbogens. Ggfs. hole ich mir Unterstützung von einer unabhängigen Fachstelle. Fachleute können dann auch beurteilen, ob ggfs. ein Fall des § 8a SGB VIII oder eine strafrechtliche relevante Situation vorliegt und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

b) Sexualisierte Gewalt auf einer Maßnahme

Hinweis auf Interventionsplan

ANHÄNGE

Anhang 1

LEITFADEN FÜR GESPRÄCHE MIT BETROFFENEN BEI ALLEN VORLIEGENDEN KONSTELLATIONEN:

Schritt 1

- Ich höre der betroffenen Person aufmerksam, ruhig und respektvoll zu und schenke dem Gesagten Glauben.
- Das Gespräch sollte in einem geschützten Rahmen stattfinden.
- Wichtig ist hierbei die betroffene Person ernst zu nehmen, ihr Glauben zu schenken, aber nicht nach Details zu fragen. Es ist nicht meine Aufgabe, zu klären, ob ein Übergriff stattgefunden hat. Das soll von Fachleuten geklärt werden.
- Ich höre zu ohne zu bewerten, zu bagatellisieren oder zu interpretieren (keine Suggestivfragen oder Verhörfragen).
- Ich wiederhole, was ich gehört und verstanden habe.
- Ich gebe der betroffenen Person Raum, über ihre Gefühle zu sprechen und teile ihr mit, dass nichts von dem was passiert ist, ihre Schuld ist.
- Ich sichere keine uneingeschränkte Vertraulichkeit zu. Ich verspreche nichts, was ich anschließend nicht halten kann. Ich erkläre, dass ich aber alle weiteren Schritte transparent bespreche, bevor ich sie mache.
- Ich informiere auf keinen Fall den*die vermeintliche*n Täter*in.
- Ich vermeide jegliche Form von überstürzten Reaktionen.
- Ich mache mir meine eigenen Gefühle bewusst.
- Ich erkenne eigene Grenzen und hole mir Unterstützung.

Ziel ist es, handlungsfähig zu sein und möglichst Sicherheit für die betroffene Person herzustellen. Ich nutze dazu den Dokumentationsbogen. Um allen Betroffenen ein Gefühl von Sicherheit zu geben ist es wichtig, alles, was getan wird, zu kommunizieren.

Schritt 2

Ich dokumentiere möglichst genau, was vorgefallen ist und was mir erzählt wurde. Ich gehe mit dieser Dokumentation sorgsam und diskret um. Außerdem sollte meine Dokumentation zeitliche Markierungen enthalten (Datum, Uhrzeit, etc.). Ich dokumentiere sorgsam, damit keine wichtigen Informationen verloren gehen. Hierfür kann ich den angehängten Gesprächsbogen als Leitlinie nutzen. Die Dokumentation muss sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt werden. Die Datenschutzregeln sind zu beachten.

Schritt 3

Wenn ich mich mit einer anderen Person über das austauschen will, was vorgefallen ist oder was ich beobachtet habe, dann gilt: so wenig Menschen, wie möglich und so viele wie nötig werden eingeweiht. Hilfreich können Externe Ansprechstellen sein. Auf jeden Fall informiere ich die Leitung und spreche das weitere Vorgehen ab.

Schritt 4

Die Leitung stellt ein Interventionsteam zusammen. Ggfs. wird sie weitere Fachstellen zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen. Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der ev. Kirche im Raum steht, ist zwingend die Meldestelle zu informieren und mit einzubeziehen.

Schritt 5

Sobald sich die betroffene Person angemessen betreut fühlt und alle Interventionsschritte innerhalb der Organisation eingeleitet sind kann ich die Verantwortung abgeben. Ich kommuniziere, dass ich alle weiteren Handlungsschritte, die eingeleitet werden, abgebe und kläre ab, in welcher Form mit mir Kontakt hergestellt werden kann bzw. wie die betroffene Person kontaktiert werden möchte.

Wann brauche ich ein Interventionsteam?

Was ist ein Interventionsteam?

Um betroffenenorientiert und angepasst an die Situation Maßnahmen ergreifen zu können, wird wie oben bei 1. und 2. beschrieben, in vielen Fällen ein Interventionsteam zusammengestellt.

Die Mitglieder des Interventionsteams bringen unterschiedliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Die Zusammenarbeit in einem Team ermöglicht es, verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen, um die bestmögliche Unterstützung für alle Beteiligten zu erzielen. Vor der Einberufung des Interventionsteams muss überprüft werden, ob Befangenheiten, Rollenkonflikte oder Anschuldigungen gegen eine der beteiligten Personen bestehen.

Das Interventionsteam hat die zentrale Rolle im Interventionsprozess und arbeitet bis zum Ende des Prozesses zusammen.

Dem Interventionsteam müssen angehören

- die Leitung
- im Falle von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende auch beratend die Meldestelle der Landeskirche

Des Weiteren können dem Team angehören

- Der*die für den*die betroffene*n Person pädagogische Verantwortliche
- Weitere hauptamtliche pädagogische Fachkräfte
- Insofern erfahrene Fachkraft (wenn Minderjährige betroffen sind)
- Jurist*in ggfs. aus der Landeskirche zur strafrechtlichen Beurteilung
- Fachberatung
- MAV
- Leitung; ELJV/ DSK Vorsitzende

Im Interventionsteam werden folgende Fragen/Verantwortlichkeiten geklärt

- Wer hat die Fallverantwortung?
- Kontakt zur Öffentlichkeitsarbeit
- Wer hält Kontakt bzw. holt Fachbeistand beim Landeskirchenrat?
- Wer ist Ansprechperson für die betroffene Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechperson für die beschuldigte Person und die Familie?
- Wer ist Ansprechperson für Teilnehmende, Jugendliche etc.
- Kontakt zur Insofa
- Kontakt zur Polizei

Es ist außerdem festzuhalten, wer in dem Interventions-Team welche Rolle übernimmt.

AUFGABEN DES INTERVENTIONSTEAMS

Aufgabe des Interventionsteams ist es, betroffenenorientiert auf die Situation zu schauen und größtmögliche Unterstützung anzubieten, sowie weitere Schutzmaßnahmen zu beschließen. Dies geschieht immer in enger Absprache mit der betroffenen Person. Der Schutz der Betroffenen steht an erster Stelle, gleichzeitig darf auch die Fürsorgepflicht für beschuldigte Personen (vor allem Ehrenamtliche bzw. minderjährige Ehrenamtliche) nicht aus den Augen geraten.

1.) Unterstützung

Bei eigenem Bedarf zieht das Interventionsteam weitere Fachberatungsstellen hinzu. Das Team unterstützt auch die betroffene Person, falls diese Kontakt und weitere Begleitung durch Fachberatungsstellen wünscht. Es finden keine therapeutischen oder juristischen Hilfen durch das Interventionsteam selbst statt. Der Kontakt zu der betroffenen Person bleibt während des gesamten Verfahrens erhalten. Sie wird über alle weiteren Schritte informiert.

2.) Verdachtsprüfung

Das Interventionsteam muss klären, um welche Art von Verdacht es sich handelt, ob es weiterer Handlungsschritte bedarf und ob evtl. personelle Konsequenzen erfolgen müssen. Sofern dies Aufgabe der Meldestelle ist, wird dort eine Plausibilitätsprüfung veranlasst.

Verdachtsarten können sein:

Unbegründeter Verdacht:

Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.

→ Vorgehen: Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Vager Verdacht:

Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen. Beispiel: Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten. → Vorgehen: Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!

Begründeter Verdacht:

Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel. Beispiel: Ein Freiwilliger berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Mitarbeitenden. → Vorgehen: Bewertung der vorliegenden Informationen, Meldestelle informieren, wenn sich der Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet.

Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis sorgfältig dokumentieren!

Erhärteter oder erwiesener Verdacht:

Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel. Beispiel: Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt oder es gibt Fotos und Videos sexueller Handlungen (Hinweis: Fotos und Videos dürfen nicht gesichert oder versendet werden) → Vorgehen: Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht.

Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell und langfristig zu sichern. Meldepflicht! Ggfs. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren!

Mitarbeitende, gegen die ein Verdacht geäußert wurde, dürfen nicht „vorverurteilt“ werden. Vorwürfe und Anschuldigungen müssen sorgfältig überprüft werden. Die Unschuldsvermutung ist zu beachten. Der oder die beschuldigte Mitarbeitende muss angehört werden. Der Zeitpunkt für das Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mindestens zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.

Vorher sollte ggfs. mit juristischer Unterstützung sorgfältig abgewogen werden, wann und welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen getroffen werden und zu welchem Zeitpunkt die Strafverfolgungsbehörden hinzugezogen werden müssen. Ggfs. muss für die Rehabilitation der beschuldigten Person Sorge getragen werden.

3.) Dokumentation

Das Interventionsteam ist auch zuständig für die Dokumentation des Falls. Dabei sind die geltenden Datenschutzregeln zu beachten. Bei unbegründetem Verdacht muss die Dokumentation vernichtet werden. Die Bearbeitung des Falles und auch die Vernichtung des Dokumentes bei unbegründetem Verdacht ist festzuhalten. Ein einheitlicher Dokumentationsbogen liegt als Anlage bei.

Intervention – und dann? Notwendigkeit der Aufarbeitung

Besonderheit Strafverfahren:

Hat sich eine Vermutung erhärtet und ist es zu einer Strafanzeige gekommen, so bedeutet das für alle Beteiligten, die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen. Es bedeutet aber auch eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens! Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt und gibt ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter. Die wiederum prüft, ob es zu einem Strafverfahren kommt. Dieser Vorgang kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Auch der Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Betroffene sind darauf hinweisen sich rechtlichen Beistand für ein mögliches Strafverfahren zu holen.

Es ist aber auch möglich, dass das Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt eingestellt wird, weil die „Beweislage“ keine ausreichend (auch strafrechtlich) relevanten Indizien hervorbringt oder es zu einem Freispruch kommt. Wenn das Interventionsteam aber der Meinung ist, dass das Verhalten der beschuldigten Person inakzeptabel war, dann muss überlegt werden, wie es arbeitsrechtlich weitergeht und ob sich die Einrichtung ggf. von der beschuldigten Person trennt. In allen anderen Fällen muss für die Rehabilitation der beschuldigten Person Sorge getragen werden.

ANHÄNGE

Anhang 2

Aufarbeitung:

Die Gemeinde oder Einrichtung sorgt immer ggf. mit externer Unterstützung für eine entsprechende Aufarbeitung, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, welche dauerhaften strukturellen oder konzeptionellen Änderungen erfolgen sollen und bietet Unterstützung für das „irritierte“ System bzw. Team an. Das Interventionsteam sollte sich nach einer längeren Pause, nach Abschluss des Verfahrens, noch einmal treffen, um miteinander das Geschehene und den Prozess aufzuarbeiten und zu reflektieren.

Wichtig ist in diesem Prozess, dass die grundlegenden Erkenntnisse dabei stets dokumentiert werden. Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen drei Formen der Aufarbeitung, die nicht immer genau voneinander zu trennen sind, sondern sich auch überschneiden können.

Individuelle Aufarbeitung

In der individuellen Aufarbeitung geht es um den einzelnen Menschen und den ganz individuellen Weg, das Erlebte zu bearbeiten. Betroffene entscheiden, welche Schritte sie wann zu gehen bereit sind und welche Unterstützung sie brauchen bzw. inwiefern sie Unterstützungsangebote annehmen möchten.

In manchen Fällen kann es dabei sinnvoll sein, auch proaktiv Kontakt mit der betroffenen Person aufzunehmen, um Hilfe und Unterstützung anzubieten. In manchen Fällen melden sich die Betroffenen auch erst lange Zeit nach einer Erfahrung von Grenzverletzung oder Gewalt. Deshalb sind wir jederzeit offen für eine nachträgliche Aufarbeitung.

Institutionelle Aufarbeitung

Die institutionelle Aufarbeitung ist die strukturelle Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt innerhalb des jeweiligen Systems/innerhalb der Organisation oder Einheit, für die das zuständige Leitungsorgan/Leitungsteam verantwortlich ist. Die Perspektive der Betroffenen ist dabei unverzichtbar. Es geht um alles, was die Institution braucht und nutzt, um aufzuklären, zu lernen und angemessen zu agieren. Im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses werden besonders die Faktoren, die sexualisierte Gewalt zugelassen haben und der Umgang mit betroffenen und beschuldigten Personen in den Blick genommen. Zur institutionellen Aufarbeitung gehört auch, das Schutzkonzept, seine Unterlagen und Dokumente regelmäßig zu prüfen und ggfs. anzupassen. Das Schutzkonzept ist kein starres Gebilde, sondern befindet sich selbst stets im Prozess.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für eine falsch beschuldigte Person und die weitere Zusammenarbeit im betreffenden Arbeitskontext. In der Praxis zeigt sich, wie schwer zu Unrecht geäußerte Vorwürfe aus der Welt zu schaffen sind. Ziel einer Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der Reputation einer fälschlich beschuldigten Person. Dies kann je nach Bedarf auch mit einem Angebot von Beratungshilfen weiter unterstützt werden.

**DOKUMENTATIONSBOGEN FÜR VORFÄLLE
IM RAHMEN DES SCHUTZKONZEPTS GEGEN (SEXUALISIERTE) GEWALT**

Datum, Uhrzeit und Ort des Vorfalls:

Name der Kontaktperson, die den Vorfall aufnimmt:

Betroffene Person(en)? (Kontaktdaten)

Beteiligte, Zeugen (Kontaktdaten)

Was ist passiert?
Hilfsfragen zur Erfassung:

- möglichst genaue Angabe: Was wurde gesehen, gehört, erzählt (Zitate), wahrgenommen?
- so wortgenau wie möglich und ohne Interpretation
- 4-Augen-Prinzip: Was haben Zeugen gesehen, gehört, wahrgenommen?

Was folgere ich daraus?

- Was hatten mögliche Beobachter*innen für einen Eindruck von der Situation?
- Ist dieses Verhalten in diesem Kontext üblich?
- Von wem ging die Handlung aus?

Name/n der Person/en, mit der / denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden

Sind Schutz- und Sicherheitsinteressen einer Person verletzt? → Pflicht zu Handeln

Bei einmaliger Grenzverletzung: → Gespräch mit Beteiligten, ggfs. Arbeitsschutz, Qualitätsstandards, Schutzkonzept verbessern)

Bei übergriffigem, sexuell übergriffigem und strafrelevantem Verhalten/Grenzverletzung: Interventionsplan anwenden!

Was braucht die betroffene Person?

Was muss ich als Mitarbeitende tun?

Nächste Handlungsschritte/ Absprachen:

Nächster Termin für Rücksprache/Klärung/Kommunikation:

Verlauf und Dokumentation (Lösungsschritte)

Abschluss am ...

durch ...

Dokumentationen/ Unterlagen:

ANHÄNGE

Anhang 3

CHECKLISTE FÜR VERANSTALTUNGEN

Haus oder Zeltplatz

- ☐ Die Zimmer/Zelte reichen für eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung und eine getrennte Unterbringung von Leitenden und Teilnehmenden. Sonderaktionen haben wir mitberücksichtigt. Eine begründete gemeinsame Unterbringung wurde den Eltern und Teilnehmenden vorab transparent gemacht.
- ☐ Es gibt genügend getrennte Toiletten sowie Dusch- und Waschmöglichkeiten für alle Geschlechter. Diese sind auch entsprechend gekennzeichnet.
- ☐ Die Duschmöglichkeiten bzw. unsere Regelungen für Duschzeiten sorgen dafür, dass Leitende nicht zusammen mit Teilnehmenden duschen.
- ☐ Es gibt abschließbare Duschen bzw. Duschräume, die nicht von außen einsehbar sind. Im Zweifel können die Kinder bzw. Jugendlichen auch mit Badesachen duschen.
- ☐ Die Toiletten und Waschmöglichkeiten sind (auch nachts) sicher und schnell zu erreichen.

Team

- ☐ Wenn die Teilnehmendengruppe gemischtgeschlechtlich sind, wird die Aktion auch von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, haben wir Eltern und Teilnehmende informiert.
- ☐ Die Leitenden haben an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen und eine gemeinsame Schutzzerklärung / Verhaltenskodex unterzeichnet. Alle Teamer haben außerdem ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
- ☐ Wir haben vereinbart, wie wir mit Einzelsituationen umgehen.
- ☐ Wir haben vereinbart, ab wann und wem gegenüber eine Übertretung des Verhaltenskodex transparent gemacht wird.
- ☐ Wir haben Gelegenheiten vereinbart, wann und wie wir im Team unser Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen und dessen Wirkung reflektieren.
- ☐ Wir haben im Team geklärt, dass wir eine offene Haltung für gegenseitige konstruktive Reflexion und Kritik mitbringen.
- ☐ Wir haben im Team den Umgang mit Alkohol und Tabakwaren unter Berücksichtigung des Jugendschutzes geklärt.

Rechte und Regeln

- ☐ Wir werden mit den Teilnehmenden klare Regeln für den respektvollen Umgang miteinander und den Umgang bezüglich der Privatsphäre und den Rechten aller aufstellen oder haben diese im Vorfeld schon entwickelt und werden sie den Teilnehmenden vermitteln.
- ☐ Wir haben überlegt, wie wir mit Regelverletzungen oder der Verletzung von Rechten der Teilnehmenden umgehen. Sanktionen stehen in direktem Zusammenhang mit der Regelübertretung. Auch diese werden im Voraus transparent gemacht.
- ☐ Wir haben in unserem Jugendverband bzw. unserer Gemeinde einen Verhaltenskodex und alle Leitenden kennen und beachten ihn.
- ☐ Alle Aspekte des Verhaltenskodex sind in unserer Programmplanung berücksichtigt.
- ☐ Wir haben geplant, wie wir die Eltern und Teilnehmenden über die Inhalte des Verhaltenskodex altersgemäß informieren.

Erste Hilfe und Fürsorge

- ☐ Alle Leitenden wissen, wo auf der Fahrt der Erste-Hilfe-Koffer deponiert ist und wo sich die Notrufnummer von Arzt oder Krankenhaus in der Nähe befinden (z.B. Aushang im Leitzimmer oder Hinweis direkt beim Erste-Hilfe-Koffer).
- ☐ Im Team sind die Ansprechpersonen für Erste Hilfe benannt.
- ☐ Wir haben im Blick, dass es bei (von uns leistbarer) medizinischer Versorgung zu sensiblen Situationen kommen kann. Wir gewährleisten, dass die Teilnehmenden mitentscheiden dürfen, wer sie versorgt und ihre Grenzen dabei gewahrt werden.
- ☐ Im Zweifel nehmen wir bei medizinischen Fragen immer eine Ärztin bzw. einen Arzt in Anspruch, auch, um uns abzusichern.
- ☐ Wir haben das Thema „Medikamentenvergabe“ im Vorfeld mit den Eltern geklärt: Keine Medikamentenvergabe ohne Rücksprache mit Eltern und - bei Bedarf - mit Ärztin bzw. Arzt.
- ☐ Wir haben eine verantwortliche Person für Medikamentenausgabe festgelegt.
- ☐ Für eine Zeckenkontrolle haben wir Regelungen vereinbart, die die Intimsphäre der Teilnehmenden wahrt. Eltern und Teilnehmende werden über diese Regelungen informiert.
- ☐ Wir haben überlegt, wie wir mit Heimweh umgehen. Auch beim Trösten achten wir auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.

Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten

- ☐ Wir haben überlegt, bei welchen Planungen, Fragen oder Programmpunkten die Kinder und Jugendlichen mitbestimmen oder selber bestimmen können.
- ☐ Wir haben geklärt, wie und bei wem sich die Kinder und Jugendlichen beschweren können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, verletzt oder gekränkt werden, und wie sie eine ernsthafte Rückmeldung erhalten.
- ☐ Wir haben vereinbart, wie wir Eltern, Kinder und Jugendliche darüber informieren.

Smartphone, Handy, Fotos & Co.

- ☐ Wir haben geklärt, ob und wenn ja welche Geräte mitgenommen und wann sie ggf. benutzt werden dürfen.
- ☐ Wir haben darüber informiert, dass unerlaubte Geräte bis zum Abschluss der Fahrt einbehalten werden können.
- ☐ Es ist geklärt und transparent gemacht, was mit Fotos und Aufnahmen von der Fahrt passiert und was nicht erlaubt ist (z.B. keine Veröffentlichung im Internet ohne vorherige Erlaubnis).
- ☐ Ein Einverständnis der Eltern, ob Fotos ihres Kindes digital veröffentlicht werden dürfen, und das der Kinder und Jugendlichen selber wurde schriftlich eingeholt.

